

Landesnachrichten *aktuell*

Wie geht es ab 2006 weiter?

Die neue Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, den „Föderalismus neu zu ordnen“, wie es Bundeskanzlerin Merkel in ihrer ersten Regierungserklärung formuliert hat. Für uns bayerische Beamte bedeutet dies, dass künftig der Freistaat allein über das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht zu entscheiden hat. Dabei ist davon auszugehen, dass auch Bayern eine grundlegende Reform der Besoldung mit dem Ziel einer stärker funktions- und leistungsbezogenen Bezahlung anstrebt. Der Teufel steckt jedoch im Detail und deshalb sollte man eine solche Reform nicht über das Knie brechen. Sinnvoll wäre es vielmehr, die Erfahrungen des Bundes und ggf. anderer Länder abzuwarten, statt (wieder einmal) den Vorreiter zu machen.

Ein erster Schritt zu mehr Besoldungsgerechtigkeit könnte die geplante Neuregelung der Stellenobergrenzen bringen. Dazu liegt ein Verordnungsentwurf vor, der vom Kabinett im Grundsatz gebilligt wurde. Die Neuregelung, mit der die bisher bundeseinheitlich geltenden Stellenobergrenzen ersetzt werden, soll bereits zum 1. 1. 2006 in Kraft treten. Ziel der Neuordnung ist es nach Aussage des Finanzministeriums, die Regelung zu vereinfachen, ohne dabei die Bedingungen für die Betroffenen zu verschlechtern.

Die neuen Stellenobergrenzen in Bayern, die nicht überschritten werden dürfen, betragen künftig 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst), 35 Prozent in der BesGr A 12 und 15 Prozent in der BesGr A 13 (gehobener Dienst) sowie 35 Prozent in A 14 und 15 Prozent in A 15 (höherer Dienst). Eine Ausnahme gilt für die Beamten des mittleren Dienstes bei Polizei, Steuer- und Gerichtsvollzieherdienst: Hier dürfen bis zu 70 Prozent der Stellen in A 9 ausgewiesen werden. Damit ist es künftig möglich, von den starren Grenzen der bisherigen Funktionsstellenpläne abzuweichen und die Stellen ausschließlich nach sachgerechter Bewertung zu verteilen. Der erste Schritt muss dabei sein, die bisherige Dienstpostenbewertung zu überprüfen und an die veränderten Organisationsstrukturen anzupassen. Nach § 2 des Verordnungsentwurfs dürfen Stellenobergrenzen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen gerechtfertigt ist. Maßstab dafür sind die Grundsätze der §§ 18 und 25 BBesG. Wie das Finanzministerium im Landtag ausführte, können diese neuen Obergrenzen nicht ausgeschöpft werden, da dies einerseits 100 Millionen Euro zusätzlich kosten und außerdem zu einer Ausdünnung der unteren Besoldungsgruppen führen würde.

Es ist den Kolleginnen und Kollegen in der A-Besoldung nicht vermittelbar, dass für die Spitzen der Verwaltung Stellenhebungen zügig durchgeführt werden, während „das Fußvolk“ teilweise seit vielen Jahren auf höher bewerteten Dienstposten sitzt, aber eine Beförderung daran scheitert, dass die notwendigen Stellenhebungen nicht vorgenommen werden.

Personalratswahlen werfen ihre Schatten voraus



**standesbewusst,
engagiert &
zuverlässig**

Das Jahr 2005 war - unerwartet ein wichtiges Wahljahr. 2006 ist Wahljahr in der Bayer. Justizverwaltung. Mit den Personalratswahlen stehen entscheidende Weichenstellungen an, auf die die Beschäftigten Einfluss nehmen können. Wahltermin ist der Dienstag 09. Mai 2006.

Änderungen im Personalvertretungsgesetz

Nach einer geplanten Änderung des Bayer. Personalvertretungsgesetzes zum 1.1.2006 wird die Amtszeit der gewählten Personalräte künftig fünf statt bisher vier Jahre betragen. Eine weitere Änderung sieht vor, die bisherige Unterscheidung in die drei Gruppen von Angestellten, Arbeitern und Beamten auf zwei Gruppen, nämlich Arbeitnehmer und Beamte zu reduzieren. Analog des Aufbaus der Verwaltung ist für jede Verwaltungsebene eine Personalvertretung zu wählen; an der eigenen Dienststelle der örtliche Personalrat und ggf. ein Gesamtpersonalrat, die Bezirkspersonalräte und beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz der Hauptpersonalrat. Parallel zu den Personalratswahlen finden in diesem Jahr auch die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen statt. Deren Amtszeit dauert 2 Jahre.

Mitwirken, Mitbestimmen, sich zur Wahl stellen

Die Personalräte wirken und bestimmen bei einer Reihe von Vorhaben der Verwaltung mit, seien es organisatorische Maßnahmen, neue Arbeitsmethoden und EDV-Einsatz, Arbeitsplatzgestaltung oder Personalentscheidungen wie Beförderung, Einsatz auf höherwertigen Dienstposten oder Höhergruppierungen. Es gilt der Grundsatz, dass jede Verwaltung den bei ihr gebildeten Personalrat zu beteiligen hat, also z. B. der Dienststellenleiter den örtlichen Personalrat und das Staatsministerium der Justiz bei bayernweit vorgesehenen Maßnahmen den Hauptpersonalrat. Wenn Ihnen die Arbeitsbedingungen, unter denen Sie einen Großteil Ihrer Zeit verbringen, am Herzen liegen, sollten Sie sich überlegen, die Arbeit des Personalrats mit einer Kandidatur zu unterstützen. Die Bayerische Justiz-Gewerkschaft wird in den nächsten Wochen und Monaten Wahlvorschläge auf allen Ebenen erstellen. Sprechen Sie doch einmal mit Ihrem Bezirksvorsitzenden über die Aufgaben des Personalrats.

Bestellung der Wahlvorstände, Schulung für Mitglieder der Wahlvorstände

Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen sind Aufgaben des Wahlvorstandes, der durch den Personalrat zu bestellen ist. Die Wahlvorstände sind so rechtzeitig zu bestellen, dass deren Zusammensetzung entsprechend der Wahlordnung spätestens am Montag, dem 6. Februar 2006 bekannt gegeben werden kann. Wir werden auch vor dieser Personalratswahl wieder Wahlvorstandsschulungen durchführen.

Versorgungsänderungsgesetz

Absenkung verstößt nicht gegen das Grundgesetz

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 27. September 2005 (Az: 2 BvR 1387/02) die Verfassungsbeschwerde von drei Ruhestandsbeamten, die sich gegen Vorschriften des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 gewandt hatten, abgewiesen.

Kinderbetreuungskosten

Bundesverfassungsgericht entscheidet zu Gunsten von Alleinerziehenden

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender verfassungswidrig ist (Az.: 2 BvL 7/00).

Bayerischer Verfassungsgerichtshof hält Arbeitszeitverlängerung in Bayern für rechtmässig.

Nach einem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, das am 18.11. veröffentlicht wurde, verstößt die Arbeitszeitverlängerung für Beamte in Bayern nicht gegen die Verfassung des Freistaates. Es liegt nach Auffassung des Gerichts weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen die hergebrachten Grundsätze vor. Schließlich, so die Richter, habe die Arbeitszeit der Beamten im Jahr 1958 noch 45 Stunden betragen.

Der Bayerische Beamtenbund hat von Anfang an davor gewarnt, in dieser Frage erneut den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anzurufen, weil der BayVGH schon bei der 40 Stunden-Woche gegen die Beamten entschieden hat. In mehreren vom Bayerischen Beamtenbund unterstützten Klagen wird dagegen versucht, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu erreichen, um dort feststellen zu lassen, dass ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt, wenn der Landesgesetzgeber - wie hier - über die Verlängerung der Arbeitszeit de facto eine Besoldungskürzung herbeiführt. Nach Auffassung des BBB wird damit die bundesrechtliche Regelung unterlaufen, da die Länder durch längere Arbeitszeiten bewirken können, dass Die Besoldung unter das vom Bund bestimmte Maß absinkt.

Versorgungsabschlag wegen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung Bundesverwaltungsgericht stellt Rechtswidrigkeit fest

Der § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der zwischen dem 1. August 1984 und dem 31. Dezember 1991 geltenden Fassung wie er auch über § 85 BeamtVG (aktuelle Fassung) noch heute Anwendung findet, ist rechtswidrig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. Mai 2005 entschieden und ist damit der Rechtsauffassung des dbb gefolgt.

Seit Jahren kritisiert

Die Regelung wird vom dbb seit Jahren kritisiert. Allerdings vertrat das Bundesverwaltungsgericht bisher die Auffassung, dass die darauf beruhende Kürzung des Ruhegehalts rechtmässig sei.

Diese Auffassung mussten die Leipziger Richter nun auf Grund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aufgeben.

Musterprozess des BBB

Der BBB führt in dieser Angelegenheit einen Musterprozess, der bisher wegen des genannten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt war.

Finanzministerium zum Handeln aufgefordert

Der BBB hat sich bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in Verbindung gesetzt und gefordert, die im Hinblick auf das Musterverfahren ruhend gestellten Verfahren anderer Betroffener wieder aufzunehmen und zugunsten der Antragsteller zu entscheiden.

Kindergeld

Bundesfinanzministerium reagiert auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit dem Beschluss 2 BvR 167/02 entschieden, dass die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen eines Kindes im Jahr 1998 in den Grenzbetrag des § 32 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Grundgesetz verstößt. Bei bestimmten Fallkonstellationen können kindergeldberechtigte Eltern mit Nachzahlungen rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Eckert, Landesvorsitzender,

Reinhard Schatzl, stv. Landesvorsitzender,

Hans-Joachim Freytag, stv. Landesvorsitzender